newsletter Behindertenpolitik

— Nachfolgeprojekt der Zeitschrift für Behindertenpolitik "die randschau" —

Nr. 21 - September 2005

Betreutes Wählen

"Streng genommen gibt es die politischen Parteien gar nicht mehr, es gibt nur noch Fiktionen gleichen Namens, die zur Zeit mit neuen Inhalten aufgefüllt werden". Bereits 1994 äußerte sich der Soziologe Ulrich Beck in dieser Weise in einem Interview, und es scheint auch heute noch eine treffende Beschreibung, wenn man PolitikerInnen beim Schaulaufen der Eitelkeiten zur anstehenden Bundestagswahl beobachtet. Diesem Anlass gemäß hat es sich auch die Redaktion des newsletters nicht nehmen lassen, den Leserinnen und Lesern die notwendige Assistenz – sprich Wahlhilfe – zu geben. Volker van der Locht stellte einige Aussagen zusammen, mit denen die Parteien um die Stimmen behinderter Menschen werben. (S. 5 f.)

Wer gewählt wird, kann im voraus nicht gesagt werden. Sicher ist jedoch schon eine "Abwahl". Der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung tritt ab. Christian Winter zieht eine kritische Bilanz (S. 7).

In einer Zeit der Politik ohne Alternative (Gerhard Schröder) muss es auch Bereiche geben, die nicht zur Wahl stehen. Dies trifft wohl künftig Pflegekräfte, wenn es um den Vollzug der Sterbehilfe bei nichteinwilligungsfähigen Patienten geht. Christian Winter erläutert, wie ein neues Urteil des Bundesgerichtshofes Pflegepersonen dazu verurteilt, auch gegen eigene Überzeugungen Tötungsanordnungen von Ärzten oder Betreuern zu vollziehen (S. 8)

Keine Wahl gab es auch während des Dritten Reiches. Denn die Alternativen "Ob Kinder oder keine" gab es für so genannte Erbkranke nicht, wie Volker van der Locht in dem historischen Artikel 70 Jahre Erbgesundheitsgericht aufzeigt (S. 4 f.)

für die Redaktion Volker van der Locht

Modellprojekte zum persönlichen Budget

In den vergangenen Ausgaben des newsletters Behindertenpolitik hatte ich darüber berichtet, dass derzeit zwei Projekte laufen, um Arten des persönlichen Budgets zu testen. Dabei bekommt die behinderte Person das Geld, was bisher direkt an den Leistungserbringer (z. B. einen Assistenzdienst bzw. einen Pflegedienst) direkt überwiesen wurde, selber in die Hand, um sich die notwendige Hilfe bzw. Assistenz selbst "einkaufen" zu können. Propagiert wird die neue Leistungsform unter den Schlagwörtern "Selbstbestimmung" und "passgenauere Hilfen"; langfristig wird es aber darum gehen, Kosten zu drücken und Geld einzusparen.

Während das Modellprojekt zum Pflegebudget, bei dem in sieben Landkreisen bzw. Städten eine Geldleistung in Höhe der Pflegesachleistung ausgezahlt wird, meines Wissens gut angelaufen ist, gibt es in den zwölf Modellregionen zum "trägerübergreifenden persönlichen Budget" kaum AntragstellerInnen. Während in der Konzeption der wissenschaftlichen Begleitforschung von mindestens 50 Teilnehmenden je Region ausgegangen wurde, gibt es bis jetzt insgesamt knapp 50 BudgetnehmerInnen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und je nach Region verschieden: organisatorische Schwierigkeiten, unterschiedliche Konzepte, aber auch Vorbehalte potenzieller AntragsstellerInnen.

Neu ist ein Modellprojekt zum sog. "Integrierten Budget" im Kreis Neuwied und der Stadt Mainz, bei dem das trägerübergreifende persönliche Budget mit dem Pflegebudget zusammengeführt wird. (Fast) Alles zum Thema persönliches Budget ist im Internet zu finden auf der Homepage des Kompetenzzentrums des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands zu diesem Thema: www.budget.paritaet.org [ms]

Leitfaden für Assistenten und Assistentinnen und solche, die es werden wollen

Im Gegensatz zu der Situation in skandinavischen Ländern ist der Begriff der persönlichen Assistenz in Bezug auf Menschen mit einer Behinderung leider noch nicht geläufig. Um das Berufsbild des/der persönlichen AssistentIn bekannter zu machen, hat Pauline Schneiberg vom Verbund behinderter ArbeitgeberInnen in München eine 50seitige Broschüre erstellt.

Ausgehend von Begriffsklärungen bzw. der Beschreibung des ArbeitgeberInnenmodells, bei dem die behinderte Person die benötigten Assistenzkräfte bei sich selbst anstellt, wird beschrieben, welche Voraussetzungen einE persönlicheR AssistentIn erfüllen sollte und wie das Tätigkeitsfeld aussieht. Ein Kapitel ist dem Aspekt der Kommunikation gewidmet, der im Alltag eines Lebens mit Assistenz eine noch zentralere Rolle spielt als bei Personen, die keine Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens benötigen. Es wird auch darauf eingegangen, wie der bzw. die AssistenznutzerIn für ein gutes Arbeitsklima sorgen kann und auf mögliche Überforderungssituationen hingewiesen. Ein Ausblick auf die Zukunft des Berufsbildes, ein kleines Glossar und eine Literaturliste runden den Leitfaden ab. Das Heft ist zu bestellen beim Verbund behinderter ArbeitgeberInnen - Selbstbestimmt Leben e. V., Westendstr. 93, 80339 München, Tel. 089/ 54034680, Fax: 089/54034685, E-Mail: assistenzboerse@vba-muenchen.de [ms]

Handbuch Arbeitsassistenz erschienen

Mit Verabschiedung des Sozialgesetzbuchs IX am 1.7.2002 wurde der Anspruch auf Arbeitsassistenz gesetzlich festgeschrieben. Um (potenzielle) AssistenznutzerInnen bei der Inanspruchnahme dieser Regelung zu unterstützen, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) kürzlich ein umfangreiches Handbuch zur Arbeitsassistenz fertig gestellt. Auf knapp 100 Seiten liefert der praxisnahe Ratgeber detaillierte Informationen und hilfreiche Tipps zu Fragen rund um das Thema Arbeitsassistenz und persönliche Assistenz. Es geht in den einzelnen Kapiteln unter anderem um die Rechtsgrundlagen, um die Antragstellung, aber auch um die Organisation und die Nutzung von Assistenz im Arbeitsalltag.

Der Ratgeber ist zum Selbstkostenpreis zu bestellen bei der BAG UB, Schulterblatt 36, 20357 Hamburg, Tel. 040 / 432 53 123, Fax: 040 / 432 53 125, E-Mail: info@arbeitsassistenz.de, oder auf der Internet-Seite www.arbeitsassistenz.de/handbuch.htm als PDF-Dokument oder als Textdatei im RTF-Format herunter zu laden. [ms]

Anwalts-Netzwerk gegründet

Behinderte Menschen haben oft Probleme, ihre Rechte bzw. die Finanzierung von Assistenz gegenüber den verschiedenen Ämtern durchzusetzen. Nicht selten kommt es zu langwierigen Gerichtsverfahren, für die sie einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin benötigen. Da sich mit Sozialrecht wenig verdienen lässt, ist es schwierig, eine Person zu finden, die sich in diesem Bereich gut auskennt.

Auf diesem Hintergrund wurde am 20. August diesen Jahres auf Initiative des Forums selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA e.V.) in Würzburg ein Netzwerk von Anwältinnen und Anwälten gegründet, welche die Interessen von behinderten und auf Assistenz angewiesenen Menschen vertreten. Der Einladung waren eine Rechtsanwältin und sieben Rechtsanwälte gefolgt, zehn weitere AnwältInnen konnten ausschließlich aus Zeitgründen nicht nach Würzburg kommen.

Die Teilnehmenden vereinbarten die Einrichtung einer Mailing-Liste und jahrliche Treffen.

Nähere Informationen bei Elke Bartz vom Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA) e.V., Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Mulfingen, Tel. 07938/515, Fax: 01805 060 347 985 45, E-Mail: info@forsea.de. [ms]

(Quelle: kobinet-Nachrichten vom 21.08.2005)

Informationsveranstaltungen hörbehindertengerecht gestalten

Beim Stichwort Barrierefreiheit von Veranstaltungen wird meistens nur daran gedacht, dass die Räumlichkeiten stufenlos erreichbar sind. Auch wenn RollstuhlfahrerInnen die auffälligste Gruppe behinderter Menschen ist, sollte auch an die über 13 Millionen hörbehinderten Menschen gedacht werden, die schätzungsweise in Deutschland leben. Da die meisten OrganisatorInnen von Veranstaltungen mit dieser Behinderungsart nicht vertraut sind, hat das Forum Barrierefreies Bremen mit Unterstützung verschiedener sachkundiger Verbände eine Planungshilfe entwickelt.

Auf 8 Seiten werden Tipps gegeben, was bei der Organisation von Veranstaltungen für 20-100 Personen beachtet werden sollte, damit hörbehinderte Menschen teilnehmen können: Nach einer Checkliste der Hilfsmittel bzw. Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang notwendig, wichtig bzw. hilfreich sind, werden zunächst grundsätzliche Hinweise gegeben (z. B. sollte nach den individuellen Bedürfnissen gefragt werden, da die Hörbehinderten eine ziemlich heterogene Gruppe sind), und daran anschließend genauer über die personellen und tech-

nischen Hilfsmitteln bzw. Maßnahmen informiert, mit denen eine Hörbehinderung kompensiert werden kann. Abschließend werden Hinweise zu Öffentlichkeitsarbeit und den Kosten bzw. der Finanzierung von Veranstaltungen gegeben, die hörbehindertengerecht gestaltet werden.

Die Planungshilfe ist zu beziehen über Selbstbestimmt Leben e.V., Ostertorsteinweg 98, 28203 Bremen, Tel. 0421/70 44 09, Fax: 0421/70 44 01, E-Mail: zslbremen@aol.com [ms]

Dachorganisation der Behindertenverbände hat neuen Namen

Der 1967 gegründete Zusammenschluss von mittlerweile 91 bundesweit tätigen Selbsthilfeorganisationen, 14 Landesarbeitsgemeinschaften und drei Fachverbänden hat sich bei seiner Mitgliederversammlung Ende April umbenannt: So heißt die "Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (BAGH) e. V. " jetzt "Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.". Nach Angaben des Verbandes soll mit der Namensänderung der Wechsel des Selbstverständnisses nachvollzogen werden, nach dem nicht mehr die Hilfe, sondern die Selbsthilfe im Mittelpunkt der Arbeit steht.

Die BAG SELBSTHILFE e. V., die über ihre Mitgliedsverbände nach eigenen Angaben über eine Million Menschen vertritt, wirkt im Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen mit und bildet die zweite Säule des Deutschen Behindertenrats.

(Quelle: Presseerklärung der BAG SELBSTHILFE e. V. vom 3.5.2005)

Im Krankheitsfall kann eine zweite Ausbildung durch das BAFöG gefördert werden

Das Landgericht Göttingen hat entschieden, dass im Fall eines durch Krankheit bedingten Studienabruch eine zweite Ausbildung durch das BAFöG gefördert werden kann. Die Klägerin hat aufgrund den Folgen einer Schilddrüsenerkrankung ihr Biologiestudium im fünften Semester abgebrochen, da sie sich aufgrund der Konzentrationsstörungen und Stimmungsschwankungen den Anforderungen des Studiums nicht mehr gewachsen fühlte. Deshalb wollte sie eine Ausbildung zur biologisch-technischen Assistentin beginnen. Der beklagte Landkreis lehnte den Antrag auf Bundesausbildungsförderung mit der Begründung ab, dass bereits das Studium durch das BAFöG finanziert wurde, das nach der Ansicht des Beklagten "grundlos" abgebrochen wurde. Zudem,

so das Landgericht, würde nur eine Ausbildung finanziert. Das Verwaltungsgericht Göttingen argumentierte demgegenüber, dass die Klägerin aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes keine andere Möglichkeit hatte, da an die Weiterführung des Studiums nicht zu denken war. Aus diesem Grund bestätigte das Gericht den Anspruch auf eine weitere Ausbildungsförderung. [cw]

(Quelle: Verwaltungsgericht Göttingen Az. 2 A 2/05)

Kein Anspruch der Krankenkassen auf Weitergabe der Pflegedokumentation

In der Praxis ist es durchaus üblich, dass Krankenbzw. Pflegekassen die Pflegedokumentationen der Versicherten anfordern. Diese Vorgehensweise wird von verschiedenen Pflegeorganisationen kritisiert. Zu recht, wie der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar in seinen 20. Tätigkeitsbericht aufzeigt: In § 105 des Sozialgesetzbuchs XI, in dem die notwendigen Abrechnungsunterlagen abschließend geregelt sind, findet die Pflegedokumentation keine Erwähnung. Anspruch auf die Pflegedokumentation hat nur der Medizinische Dienst der Krankenkassen oder die im Rahmen des §112 ff. SGB XI angeforderten Sachverständigen. Eine Weitergabe an die Kranken- bzw. Pflegekasse ist sogar bei Einverständnis durch die pflegebedürftige Person verboten bzw. nur sehr eingeschränkt zulässig. [cw/ms]

(Quelle: Pressemitteilung vom 22.04.05 des Arbeitgeberverbandes im Gesundheitswesen e. V., CAREkonkret, 29.04.2005)

Bundessozialgericht wertet Unfall auf dem Weg zur Pflege als Arbeitsunfall

Die Klägerin hatte auf dem Weg zu dem von ihr gepflegten Vater einen Unfall erlitten. Nach Ansicht der Vorinstanzen war die Betroffene nicht versichert, weil der Umfang der Pflege weniger als 14 Stunden umfasst. Das Bundessozialgericht widersprach dieser Auffassung und stellte fest, dass sich die 14-Stunden-Grenze nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII nur auf die Rentenversicherung, nicht aber auf die Unfallversicherung bezieht. Des Weiteren stellen die Richter fest, dass nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit unter Versicherungsschutz steht. [cw/ms]

(Quelle: Urteil des Bundessozialgerichts vom 7.9.2004, Az. B 2 U 46/03 R)

Mehr Kurzmeldungen im Internet:

www.martinseidler.de/newsletter.htm

Vor 70 Jahren

Vom "Wert der Ehe für völkische Belange"

Zur Verabschiedung des "Gesetzes zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes" am 18. Oktober 1935

Mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus 1933 war die Ehe nicht mehr nur eine private Angelegenheit des Brautpaares. Durch die ideologische Ausrichtung des Regimes auf "Rassereinheit" und "Erbgesundheit" wurde dem Bund fürs Leben eine höchste staatspolitische Bedeutung zugeschrieben.

Schon vor der Einführung der Zwangssterilisation im Rahmen des "Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" im Januar 1934 (siehe newsletter Behindertenpolitik Nr. 12 [Juni 2003], S. 4) konnten Ehen so genannter Erbkranker verhindert werden. Grundlage hierfür war das Personenstandsgesetz. Danach waren Standesbeamte zur Bestellung eines Aufgebotes verpflichtet, es sei denn, der geplanten Eheschließung stand ein Ehehindernis entgegen. Häufig sahen die Beamten aber dann ein Hindernis, wenn eine/ r der beiden Verlobten "jüdisch" oder "erbkrank" war. Obwohl es zu diesem Zeitpunkt kein gesetzlich festgelegtes Eheverbot gab, billigten die Gerichte zumeist die Entscheidungen der Standesbeamten, das Aufgebot nicht zu bestellen.

Auch die Einführung der Ehestandsdarlehen verschaffte dem NS-Regime ein Instrument, Ehen mit einem erbkranken Partner zu verhindern. In einer Durchführungsverordnung des Reichsfinanzministeriums über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom Juni 1933 sollte die Auszahlung des Darlehens daran geknüpft sein, dass keiner der Ehegatten an erblichen, geistigen und körperlichen Gebrechen leidet. In diesen Fällen lag die Ehe "nicht im Interesse der Volksgemeinschaft". Denn die Paare konnten das Darlehen "abkindern". Das heißt, je geborenes Kind wurde auf die Rückzahlung eines Viertels der Darlehenssumme verzichtet. Somit ging es also schon seit dem Jahr der Machtergreifung um eine gezielte eugenisch motivierte Geburtenpolitik, die die so unter anderem "Erbkranke" von sozialen Leistungen ausschloss.

Trotz dieser rechtlichen Zugriffsmöglichkeiten war das Fehlen eines gesetzlichen Eheverbots für den NS-Staat unbefriedigend. Das wurde erst 1935 geändert. Ausgangspunkt war der Nürnberger Parteitag vom 10. bis 16. September 1935. Dort wurden auf Initiative Hitlers die so genannten Nürnberger Gesetze verabschiedet, die eine wesentliche Stütze rassischer Strukturierung der NS-Gesellschaft bildete. Eines der dort verkündeten Gesetzeswerke war das so genannte Blutschutzgesetz (offizieller Name: "Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre"). Es führte sowohl das Eheverbot als auch das Verbot des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen "jüdischen" und "arischen" Menschen ein.

Die antisemitische Stoßrichtung dieser Regelung fand ihre Ergänzung durch eine vergleichbare eugenische Gesetzgebung. Gut einen Monat nach dem Parteitag wurde am 18. Oktober 1935 das "Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes", das so genannte "Ehegesundheitsgesetz" verfügt. Dieses Gesetz begründete Eheverbote zwischen so genannten "Erbkranken" und "Erbgesunden".

Nach § 1 des Gesetzes durfte eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn:

- a) einer der Verlobten an einer mit Anstekkungsgefahr verbundenen Krankheit litt, die eine erhebliche Gesundheitsschädigung des Partners oder der Nachkommen befürchten ließ,
- b) einer der Verlobten entmündigt war oder unter vorläufiger Vormundschaft stand,
- c) einer der Verlobten ohne entmündigt zu sein, an einer "geistigen Störung litt, die die Ehe für die Volksgemeinschaft" unerwünscht erscheinen ließ,
- d) einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Sterilisationsgesetzes litt.

Zum Punkt d) bemerkten die Gesetzeskommentatoren, der Sinn der Ehe liege in der Zeugung von Nachkommenschaft. Eine erbgesunde zeugungs- oder gebärfähig Person dürfe nicht an eine erbkranken Person gebunden werden.

Das Ehegesundheitsgesetz führte auch die Ausstellung von so genannten Ehetauglichkeitszeugnissen vor der Heirat ein, um der Verbindung den staatlichen Segen zu geben. In der Praxis hatten diese Zeugnisse aber nur geringe Bedeutung, da die dafür zuständigen Beratungsstel-

len für Erb- und Rassefragen bei den Gesundheitsämtern nicht das Personal hatten, um alle HeiratskandidatInnen zu prüfen. Daher wurde die Prüfung auf die Fälle beschränkt, wo die Behörden eine Erbkrankheit vermuteten.

Am 31. August 1939, dem Vorabend des Zweiten Weltkriegs, wurde die "Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes" verkündet. Sie bestimmte unter anderem, dass die Gesundheitsämter Eheaufgebote versagen sollten, wenn nach Mitteilung eines Standesamtes "ein Ehehindernis bei einem Verlobten bekannt" war. Hier schließt sich der Kreis zu den Bestimmungen zur Zeit der Machtergreifung 1933. Die Re-

gelungen mochten gemäß der aktuellen politischen Lage variieren, Ziel war immer, Ausschluss "minderwertigen" und Förderung "werten" Nachwuchses. Ist dies nur Geschichte? Lässt mensch die rassischen und eugenischen Momente weg, wirken die Argumente wohl vertraut: "Die Deutschen sterben aus", "Immer weniger Junge müssen die Renten für mehr Alte bezahlen" usw. Heute geht es oft um die Geburt von künftigen ArbeitnehmerInnen in ihrer Funktion als BeitragszahlerInnen der Versicherungen. Ob sie aber diesen "werten" Status je erreichen, ist angesichts der Arbeitsplatzverluste mehr als zweifelhaft.

Volker van der Locht, Essen

Wir haben die Wahl

Am 18. September findet eine vorgezogene Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Was haben die künftigen Volksvertreter behinderten Menschen zu sagen? Wir machten einen Streifzug durch die Internetportale der Parteien, die voraussichtlich im neuen Parlament vertreten sein werden. Fast alle Parteien sprechen Behinderung bzw. Behinderte an. Da jedoch Behinderung ein politisches Querschnittthema ist, wurde in diesem Fall auch unter den allgemeinen Begriffen nachgeschaut, bei denen Positionen deutlich werden, die uns interessieren könnten. Die Statements sind sicher kommentierungsbedürftig. Eine angemessene Würdigung würde den Rahmen des newsletters aber sprengen. So überlassen wir es der geneigten Leserschaft sich ein eigenes Urteil der sicher unvollständigen Zusammenstellung zu machen.

Volker van der Locht

CDU

(zum Thema "Pflege")

"Die Pflegeversicherung muss wieder eine verlässliche und bezahlbare Absicherung des Pflegerisikos bieten. Wir werden die Pflegeversicherung weiterentwickeln und mit der Einführung einer Kapitaldeckung beginnen. Pflegebedürftige Menschen sollen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben können. Deshalb soll die häusliche Pflege Vorrang vor der stationären Pflege haben."

CSU

Die CSU weiß sich den Schwachen, Behinderten, Pflegebedürftigen, Kranken, sozial Benachteiligten sowie Kriegsopfern besonders verpflichtet. Das Leitbild unserer Sozialpolitik orientiert sich am selbstverantwortlichen Bürger. Im Mittelpunkt steht der Mensch mit Rechten und Pflichten.

"Wir werden auch in unseren Anstrengungen nicht nachlassen, Behinderte in die Gesellschaft voll einzugliedern. Behinderte dürfen nicht diskriminiert oder vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden. Wer behindert ist oder wem eine Behinderung droht, muss unabhängig von der Ursache der Behinderung notwendige Leistungen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation erhalten. Ebenso wichtig ist der Abbau von Vorurteilen gegenüber Behinderten."

SPD

"Ausbildung und Arbeit zu haben, ist eine wichtige Voraussetzung, damit behinderte Menschen selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Deshalb werden wir weiterhin der Sicherung und Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für behinderte und schwerbehinderte Menschen einen hohen Stellenwert einräumen."

FDP

Mehr FDP - Mehr Freiheit

"Wer Gesetze befolgen soll, muss diese Gesetze verstehen. Staatliches Handeln muss deshalb wieder transparent und nachvollziehbar werden. Wir wollen mehr Freiheit für den Bürger statt immer mehr bürokratischer Regelungswut. Niemand darf diskriminiert werden. Der Einsatz gegen Diskriminierung ist unverzichtbarer Bestandteil unserer Bürgerrechtspolitik. Deshalb treten wir mit Nachdruck dafür ein, dass in einer aufgeklärten Gesellschaft niemand wegen seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, seines Alters oder seiner sexuellen Identität Nachteile erdulden muss."

Bündnis 90/Die Grünen

"Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen weiter ausbauen

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen am Leben in der Gemeinschaft, ihr Recht auf Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen und der Zugang zum Arbeitsmarkt sind Ziele unserer Politik. Um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen, brauchen wir wirksame Instrumente zur Berufsbildung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen. Gleichzeitig wollen wir die Barrieren in den Köpfen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen weiter abbauen: Menschen mit Behinderungen sind leistungsfähig und motiviert. Sie benötigen lediglich ein Arbeitsumfeld, das ihren besonderen Ansprüchen entspricht. Hierzu werden wir die Entwicklung barrierefreier Kommunikationstechnologien weiter fördern. Mit dem Persönlichen Budget haben wir die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Behinderte selbstbestimmt in ihren eigenen vier Wänden leben können. Sie selbst entscheiden, in welcher Form sie sich Hilfe und Unterstützung organisieren. Dabei müssen die ambulanten Angebote gegenüber den stationären deutlichen Vorrang haben. Diesen Weg werden wir weitergehen. Wir wollen alle Leistungen für Menschen mit Behinderungen in einem Teilhabeleistungsgesetz bündeln. Leistungen für Menschen mit Behinderungen dürfen nicht von der Finanzlage der öffentlichen Haushalte abhängig gemacht werden. Ihre individuellen Bedürfnisse müssen berücksichtigt werden.

Die Linkspartei.PDS

(zum Thema "Bioethik/Biomedizin")

Die Bundesregierung hat die Förderung der Biotechnologie zu einem ihrer Schwerpunkte gemacht. Jährlich werden dafür mehr als eine Milliarde Euro ausgegeben. (...)

Die Linkspartei.PDS tritt für die Freiheit der Forschung in gesellschaftlicher Verantwortung und die allgemeine Verfügbarkeit ihrer Grundlagenergebnisse ein. Das heißt auch, dass es Grenzen für die Forschung geben kann, zum Beispiel beim Klonen von Menschen. Das menschliche Genom darf nicht patentiert, der Mensch nicht Objekt kommerzieller Interessen werden.

Wichtig für Die Linkspartei.PDS ist einerseits der legitime Wunsch der Menschen nach Gesundheit und andererseits der Wunsch von Menschen mit Behinderungen, vollständig anerkannt zu werden. Die widerstreitenden Interessen zwischen Menschenwürde und Gesundheit, Patienten- und Verbraucherschutz sowie Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft müssen in einem gemeinsamen gesellschaftlichen Dialog erörtert werden.

Unabdingbar für Die Linkspartei.PDS ist die Wahrung der Menschenwürde. Das Interesse der Forschung an embryonalen Stammzellen und der Zugriff auf die weibliche Reproduktionsfähigkeit dürfen nicht über die Menschenwürde und das Selbstbestimmungsrecht von Frauen gestellt werden."

Diskutiert wird auch in der Linkspartei.PDS darüber, ob beim geltenden Stammzell- und Embryonenschutzgesetz Veränderungsbedarf besteht. Einigkeit besteht darin, dass der Wissenschaft in ethisch und rechtlich unbedenklicheren Bereichen - wie der Forschung mit adulten ("erwachsenen") und aus Nabelschnurblut gewonnenen Stammzellen - Vorrang eingeräumt werden und weltweit das therapeutische Klonen verboten werden soll. Ob es erlaubt sein soll, Embryonen im Reagenzglas mittels der Präimplantationsdiagnostik (PID) auf genetische Schäden zu untersuchen, um die "defekten" auszusortieren, ist ebenfalls umstritten. Anzustreben ist ein einheitliches Fortpflanzungsmedizingesetz, in dem die Anwendung von Pränataldiagnostik und PID sowie Methoden der assistierten Reproduktion geregelt werden.

Die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer genetischen Disposition muss verboten werden. Die Linkspartei.PDS lehnt verpflichtende Gentests ab. Es muss verhindert werden, dass Menschen im Erwerbsleben sowie bei Versicherungen aufgrund ihrer genetischen Disposition benachteiligt werden. Die Linkspartei.PDS wird sich kommenden Bundestag für ein Gendiagnostikgesetz einsetzen.

Besser ist nicht gut genug

Der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung Karl Hermann Haack steht in Zukunft für sein Amt nicht mehr zur Verfügung

In den Zeiten des politischen Umschwungs kündigt sich auch in der Behindertenpolitik des Bundes Veränderung an. Der momentane Behindertenbeauftragte der Bundesregierung Karl Hermann Haack wird nicht mehr für den Bundestag und somit auch nicht mehr für das Amt des Behindertenbeauftragten kandidieren.

Die Beurteilung seiner Arbeit ist eindeutig: die Belange Behinderter wurden stärker in der Regierung wahrgenommen. Diese positive Bilanz darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie vor allem auch dadurch entsteht, dass sie an der Arbeit des Vorgängers, dem CSU-Politiker Otto Regenspurger, gemessen wird. Unter dem Gesichtpunkt funktionierender Lobbypolitik betrachtet, grenzte Regenspurgers Verhalten an Arbeitsverweigerung. Diesen Vorwurf muss Haack sich nicht gefallen lassen.

Trotzdem: Wichtige Probleme in der Behindertenpolitik wurden nicht gelöst oder gar nicht erst bearbeitet. So bleibt zum Beispiel der Kostenvorbehalt in der Pflege erhalten, wonach Betroffene gegen ihren Willen in eine Einrichtung eingewiesen werden können, wenn die ambulante Pflege angeblich zu teuer ist. Am Wesentlichsten ist jedoch die Tatsache, dass das Antidiskriminierungsgesetz trotz des ständig beschworenen Paradigmenwechsels nicht durchgesetzt werden konnte.

Wie notwendig eine solche Regelung allerdings ist, zeigt sich am Beispiel der vor kurzen bekannt gewordenen Musterentwurf der neuen Bäderordnung: Auch hier scheinen auf den ersten Blick die Zeichen auf Veränderung zu stehen. Die Situation Behinderter soll darin stärker berücksichtigt werden als bisher. Zeigt der Paradigmenwechsel der Bundesregierung nun auch bei öffentlichen Einrichtungen Wirkung? - Wohl kaum. Wenn nämlich ein "B" im Behindertenausweis des Badbenutzers eingetragen ist, so soll dieser zukünftig nur mit einer Begleitperson das Schwimmbad betreten dürfen. Ob und in wie weit eine Begleitperson notwendig ist, soll dann von dem offensichtlich fachkundigen Kassenpersonal entschieden werden. Dieser Rückfall in die Urzeiten der Bevormundung Behinderter ist für sich betrachtet erschreckend. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass sich der Bundesverband öffentlicher Bäder ausdrücklich bei Karl Hermann Haack für seine Mitarbeit bedankt. Leider findet sich kein Hinweis darauf, wie trotz dieser Interessenvertretung ein solch diskriminierendes Dokument entstehen konnte. So wird der Nachfolger im Amt des Behindertenbeauftragten vor allem daran gemessen werden, in wie weit er die ihm anvertrauten Interessen vertritt. Dies kann mit Spannung und Skepsis erwartet werden.

Christian Winter, Heidelberg

"Rein in die Institutionen" statt "Raus aus den Institutionen"?

Bezugnehmend auf die Jahreskampagne 2004/2005 des Forums selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA) e. V. "Marsch aus den Institutionen – Reißt die Mauern nieder!" hatte ich im newsletter Behindertenpolitik Nr. 17 [September 2004] darüber informiert, dass die Zahl der Heimplätze in den 1990er-Jahren um ca. 55% gestiegen ist.

In diesem Zusammenhang bin ich über zwei Artikel in der Pflege-Fachzeitung "CAREkonkret" erschrocken: Zum einen wird es in der Ausgabe vom 25.2.2005 unter der Überschrift "Premiere im Norden: Pflegestation für junge Schwerkranke" als Errungenschaft verkauft, dass es in der neurologischen Rehaklinik für Kinder und Jugendliche in Geesthacht (bei Hamburg) jetzt eine Pflegeeinrichtung gibt, in der "junge Patienten altersgerecht versorgt werden können". "Junge Menschen gehören nicht in Seniorenheime, wenn sie pflegebedürftig sind", wird der ärztliche Direktor des Krankenhauses, Achim Nolte, zitiert. Auf den Gedan-

ken, dass die Alternative dafür nicht ein Heim für junge Menschen, sondern die ambulante Versorgung ist, kam bzw. kommt er anscheinend leider nicht. ...
In der gleichen Zeitschrift wurde am 10.06.2005 dar-

über berichtet, dass zwei Studentinnen aus dem Internationalen Studiengang Pflege- und Gesundheitsmanagement im Rahmen eines Ideenwettbewerbs an der Universität Bremen für ihren Konzeptvorschlag einer "LebensWeGe" für behinderte Menschen ausgezeichnet wurden. Trotz der Beteuerung der beiden Studentinnen, es solle nicht darum gehen, eine Art Heim zu gründen, muss ich auf Grund deren nähere Erläuterung des Konzeptes schließen, dass es sich dabei doch um eine Art Kleinstheim – oder zumindest ein FOKUS-Wohnprojekt – handelt, was die beiden im Sinn haben. Wie war noch gleich das Motto des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderung? – Nichts über uns ohne uns!

Martin Seidler, Berlin

Von der Fürsorgepflicht zur Tötungspflicht?

Der Bundesgerichtshof stärkt die Entscheidungsbefugnis von Arzt und Betreuer

Zu den wichtigsten Aufgaben des Pflegepersonals gehört es, in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten das Leben und die Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Patienten zu gewährleisten. Dieser selbstverständliche Satz könnte bald der Vergangenheit angehören, wenn ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Juni diesen Jahres unwidersprochen bleibt.

Ob ein nichteinwilligungsfähiger Patient, der sich zum Beispiel im Wachkoma befindet, künstlich ernährt wird, sollen nach der Vorstellung des obersten Gerichts in Zukunft ausschließlich der behandelnde Arzt und der zuständige Betreuer entscheiden. Dass außer den genannten Entscheidungsträgern niemandem sonst ein Beurteilungsspielraum zustehen soll, hat durchaus Methode. Denn, so heißt es in der Begründung der Entscheidung weiter, die Gewissensfreiheit der Pflegekräfte rechtfertige es nicht, dass die künstliche Ernährung des betroffenen Patienten weiterhin durchgeführt wird. Im Klartext bedeutet dies: Wenn Betreuer und Arzt beschließen, dass die künstliche Ernährung beendet werden soll, dann müssen die Pflegekräfte dem Folge leisten - ganz unabhängig davon, ob die eigene Berufserfahrung oder Einstellung dem widerspricht. Der Verzicht auf die Einschätzung derjenigen, die am stärksten mit dem Patienten konfrontiert sind. hat vor allem politische Gründe: Schon 1994 und 1998 wurde unter anderem versucht, das Leben von Komapatienten durch Nahrungsmittelentzug zu beenden. In beiden Fällen scheiterte dies allerdings am Widerstand des Pflegepersonals. Teilweise unterstützt wurde diese Haltung von den beiden Vorinstanzen, dem Landgericht Traunstein und dem Oberlandesgericht München. Nach der dort vertretenen Ansicht könnten die Pflegekräfte jedoch nicht gezwungen werden die Tötungshandlung durchzuführen. Der XII. Senat des obersten Gerichtshofs sieht dies allerdings anders. Nach dessen Entscheidung soll allein der in der Patientenverfügung geäu-Berte oder von Arzt und Betreuer festgestellte vermeintliche mutmaßliche Wille entscheidend sein. Aus der Sicht des urteilenden Senats war diese Haltung nur konsequent, hat er doch schon im März 2003 festgelegt, dass Patientenverfügungen bzw. der mutmaßliche Wille verbindlich sind.

Auch außerhalb des Gerichtssaals verdeutlicht die Vorsitzende des XII. Senats Dr. Meo-Micaela Hahne ihr Engagement für eine Liberalisierung der Sterbehilfe. In einem Interview in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, brachte sie zum Ausdruck, dass man sich bezüglich der Sterbehilfe mit den Erfahrungen aus Holland und Belgien auseinander setzen müsse. In diesem Zusammenhang erklärt sich auch die Position des Betreuers bzw. des Arztes. Vorgeschlagen wurde diese Vorgehensweise vom ehemaligen Richter Klaus Kutzer - auch er ist ein Verfechter der Legalisierung der Sterbehilfe. Im der Rahmen der von der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries einberufenen Arbeitsgruppe "Autonomie am Lebensende", die einen Gesetzentwurf zur Legalisierung von Patientenverfügungen vorlegte, versuchte deren Vorsitzender Kutzer, durch diese Konstruktion die notwendige Überprüfung einer lebensbeendenden Maßnahme durch das Vormundschaftsgericht außer Kraft zu setzen. Der Gesetzentwurf konnte sich nicht durchsetzen, trotzdem oder gerade deshalb wurden grundlegende Gedanken in die Entscheidung des Bundesgerichtshofs übernommen. Die Intention dieser Vorgehensweise wird deutlich: Ist die Tötung eines Menschen erst einmal beschlossen, so sollen sich weder Richter oder Pfleger dem entgegen stellen können. Für das Pflegepersonal ist diese Entscheidung allerdings von frapierenter Bedeutung. Ihnen wird abgesprochen, was jedem Zivildienstleistenden offen steht: das Recht auf eine eigene Gewissensentscheidung.

Christian Winter, Heidelberg

Impressum:

newsletter Behindertenpolitik Nr. 21 (erscheint als Beiheftung der Zeitschrift BIOSKOP Nr. 31)

Redaktion:

- Martin Seidler [ms],
- Volker van der Locht, Tel. 0201/4309255, E-Mail: volkervanderlocht@t-online.de.
- Christian Winter [cw](V.i.S.d.P.), Tel. 06221/412651, E-Mail: wintermessage@yahoo.de

Redaktion und Herausgeber:

Martin Seidler, Hagelberger Str. 19A, 10965 Berlin, Fax: 030/78952029, e-mail: mail@martinseidler.de Internet: http://www.martinseidler.de/newsletter.htm

Druck: stattwerk e. G., Essen